



## **ABMACHUNG FÜR DIE KOOPERATION zwischen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt und der Moselkommission**

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (im Folgenden „ZKR“) und die Moselkommission (im Folgenden „MK“) arbeiten seit Jahren eng und vertrauensvoll zusammen. Diese konstruktive Zusammenarbeit wurde mit den zwei vorherigen Abmachungen vom 12.08.2008 und vom 25.03.2014 auf eine formale Grundlage gestellt.

Zum Wohle der Binnenschifffahrt beabsichtigen ZKR und MK, ihre Kooperation weiter zu intensivieren und ihre Arbeiten effizienter zu gestalten.

Beide Seiten möchten gemeinsam die laufenden Entwicklungen auf europäischer Ebene – wie etwa die Arbeiten zur Entwicklung des transeuropäischen Verkehrsnetzes insgesamt oder zum Management des prioritären Korridors Nr. 6 „Rhein-Alpen“ – begleiten und fördern.

Beide Seiten teilen die Auffassung, dass ihre Zusammenarbeit der Entwicklung der Beziehungen zwischen der ZKR und der Europäischen Union seit 2013 und insbesondere der Einrichtung des Europäischen Ausschusses zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“) im Jahr 2015 Rechnung tragen sollte.

Die ZKR und die MK haben sich daher auf das Folgende verständigt:

1. ZKR und MK wollen ihre Zusammenarbeit zur Unterstützung der Politik auf europäischer Ebene zur Entwicklung und Förderung der Binnenschifffahrt intensivieren.

Unbeschadet ihrer Unabhängigkeit streben beide Seiten daher an, ihre Zusammenarbeit insbesondere in den unter Nr. 4 genannten Bereichen zu vertiefen und ihre Arbeitsprozesse zu optimieren.

2. Die ZKR und die MK haben sich gegenseitig den Beobachterstatus zuerkannt und können somit die mit diesem Status verbundenen Vorrechte ausüben.
3. ZKR und MK sind bestrebt, sich über ihre jeweiligen Arbeitsprogramme auszutauschen, um Fragen von gemeinsamem Interesse zu ermitteln und Vorhaben– insbesondere in den unter Nr. 5 genannten Bereichen – festzulegen, in denen die Zusammenarbeit intensiviert werden soll.

Hierzu werden die Sekretariate beider Seiten geeignete Maßnahmen ergreifen und in regelmäßigen Abständen Koordinierungssitzungen abhalten. Diese Sitzungen sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. Über die Ergebnisse dieser Sitzungen sollen Niederschriften angefertigt werden.

Die Sekretariate werden die Delegationen beider Organisationen laufend über die Zusammenarbeit unterrichten.

Das Sekretariat der ZKR soll das Sekretariat der MK regelmäßig über die Umsetzung seiner Verwaltungsvereinbarung mit der GD MOVE der Europäischen Kommission unterrichten.

Das Sekretariat der ZKR soll das Sekretariat der MK in geeigneter Weise über seine Kooperationen mit anderen internationalen Organisationen – wie z. B. Donaukommission und UNECE – informieren.

Das Sekretariat der MK soll das Sekretariat der ZKR regelmäßig über seine Kooperationen mit internationalen Organisationen – wie z. B. Europäische Kommission und Donaukommission – unterrichten.

4. ZKR und MK beabsichtigen, ihre Zusammenarbeit in folgenden Bereichen zu verstärken:
- Wirtschaftliche Beobachtung des Binnenschiffsverkehrs;
  - Verordnungsrechtliche Arbeiten, insbesondere jene in Bezug auf die Schifffahrtspolizeiverordnungen;
  - Umsetzung der Binnenschiffahrtswirtschaftsinformationsdienste (RIS) auf dem Rhein und auf der Mosel.

ZKR und MK beabsichtigen weiterhin, sich in folgenden Bereichen eng abzustimmen:

- Angelegenheiten der Förderung des Binnenschiffsverkehrs;
- Beteiligung an den Aktionsprogrammen der Europäischen Kommission für die Binnenschiffahrt, die insbesondere auf die Integration der Binnenschiffahrt in multimodale Logistikketten abzielen.

ZKR und MK sind bestrebt, regelmäßig Information zu folgenden Bereichen auszutauschen:

- Umsetzung und Anwendung der Vorschriften bezüglich des Schiffspersonals und der Besatzung auf Rhein und Mosel;
- Entwicklung der Infrastruktur u. a. auch unter Umweltaspekten.

5. Die ZKR erklärt ihre Bereitschaft, die MK an den Arbeiten zur Marktbeobachtung, welche die ZKR mit der Europäischen Kommission und dem Binnenschiffahrtsgewerbe eingerichtet hat, zu beteiligen.

Die ZKR erklärt insbesondere ihre Bereitschaft, die unterschiedlichen Aspekte des Moselschiffahrtsmarktes in Abstimmung mit der MK in die Marktbeobachtung zu integrieren.

Die MK ist bestrebt, der ZKR die ihr vorliegenden Informationen zu den Verkehren auf der Mosel mitzuteilen, damit der Moselschiffahrtsmarkt im Rahmen der europäischen Marktbeobachtung angemessen berücksichtigt werden kann.

Beide Seiten streben im Rahmen der Marktbeobachtung die Definition und Fortentwicklung gemeinsamer Modalitäten für die Erfassung

- des Moselschiffahrtsmarktes und
- der Rhein-Mosel-Verkehre

an.

Die ZKR beabsichtigt, die MK über die Ergebnisse der laufenden Arbeiten zu unterrichten.

6. ZKR und MK sind bestrebt, ihre Arbeiten zur Harmonisierung der MoselSchPV und der RheinSchPV fortzusetzen. Sie beabsichtigen hierzu insbesondere, gemeinsame Sitzungen der zuständigen Gremien anzuberaumen.
7. ZKR und MK werden ein besonderes Augenmerk auf die Einführung der Binnenschiffahrtswirtschaftsinformationsdienste (RIS) richten, um auch hier die Voraussetzungen für eine stärkere Harmonisierung zu schaffen.
8. ZKR und MK streben eine enge Abstimmung bei der Umsetzung der RAINWAT-Vereinbarung an. Die beiden Sekretariate sollen die hierfür erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Annahme des neuen Handbuchs Binnenschiffahrtswirtschaftsfunk und dessen regelmäßige Aktualisierung vorantreiben.
9. Die ZKR und die MK sind bestrebt, ihre Zusammenarbeit auch mit Hilfe von wechselseitigen Praktika in ihren jeweiligen Sekretariaten auszubauen. Diese Praktika sollen den Erfahrungsaustausch zwischen beiden Sekretariaten insbesondere auf wirtschaftlichem und verordnungsrechtlichem Gebiet fördern.

10. Die vorliegende Abmachung tritt an die Stelle der Abmachungen vom 12.08.2008 und 25.03.2014 zwischen dem Generalsekretär der ZKR und dem Präsidenten der MK.
11. Diese Abmachung soll am Tage der letzten Unterzeichnung wirksam werden.
12. Die vorliegende Abmachung soll nicht als völkerrechtlicher Vertrag verstanden werden; sie soll insbesondere keine völkerrechtlich geregelten Rechte und Pflichten begründen.

Die vorliegende Abmachung kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen sollen schriftlich festgehalten werden.

Jede Seite kann die Zusammenarbeit nach dieser Abmachung jederzeit durch schriftliche Erklärung beenden. Die Beendigungsabsicht sollte der anderen Seite mindestens drei Monate vor dem angestrebten Beendigungstermin schriftlich mitgeteilt werden.

Diese Abmachung wird in deutscher und französischer Sprache unterzeichnet, wobei beide Sprachfassungen gleichwertig sind.

Für die ZKR

Für die MK

Lucia Luijten  
Generalsekretärin



8-12-2022

Philippe Voiry  
Präsident

